



Reglement über die Benützung der 50/100-m-Schiessanlage Rossboden

- 1. Schiesstage** Die Schiesstage auf dem 50/100 m Stand der städtischen Schiessanlage Rossboden werden jeweils an der Schiesstagekonferenz bereinigt und festgelegt. Zusätzliche Schiesstage sind frühzeitig, spätestens 10 Tage vor Beginn des Anlasses, dem Vorstand VSC Chur und Umgebung, Ressortleiter Betrieb oder dem Anlagewart zu beantragen.
 - 2. Aufsicht/
Kontrolle** Es darf nur unter Aufsicht eines ausgebildeten Schützenmeisters geschossen werden.

Festgestellte Mängel an der Anlage oder Beschädigungen sind dem Anlagewart oder seinem Stellvertreter schriftlich zu melden. Die Benützer haften für Schäden, die auf unsachgemässe oder unsorgfältige Behandlung zurückzuführen sind.

Die Anlage ist nach jeder Schiessübung aufzuräumen.
 - 3. Scheiben** Die Mitgliedvereine stellen die Scheiben für ihre Schiessanlässe selber. Die Zuweisung der Scheibenzüge an die Benützer (Mitgliedvereine oder Dritte) erfolgt durch den Anlagewart oder seinen Stellvertreter. Für Dritte stellt die VSC Chur und Umgebung, die Scheiben zur Verfügung.
 - 4. Zugelassene Waffen** Auf der 50/100 m Schiessanlage darf mit Ordonnanzwaffen oder Waffen gemäss SSV / ISSF Reglementen geschossen werden. Auf der 100 m Distanz ist zudem das Schiessen mit allen zugelassenen Jagdkugelwaffen erlaubt.
 - 5. Benützungsgebühren** Zur Deckung der Unkosten erhebt die VSC Chur und Umgebung, eine Benützungsgebühr. Am Ende der Schiessübungen (für die Mitglieder am Ende der Saison) registriert der Anlagewart oder sein Stellvertreter für jeden Benützer die gemäss Zähler auf die entsprechende Scheibengruppe aufgelaufene Schiessdauer. Gestützt darauf wird den Benützern Rechnung gestellt.
 - 6. Hülsen** Die Hülsen sind von den Benützern nach jeder Schiessübung einzusammeln. Sie sind Eigentum der VSC Chur und Umgebung,.
 - 7. Anlagewartentschädigung** Der Arbeitsaufwand des Betriebswartes gilt bei Schiessübungen der Mitgliedvereine gemäss Schiesstageplan der VSC Chur und Umgebung, als pauschal abgegolten.

Für die übrigen Schiessanlässe stellt die VSC Chur und Umgebung den Benützern für die Aufwendungen direkt Rechnung.
 - 8. Gültigkeit** Mit der Genehmigung dieses Reglementes an der DV vom 25. März 2010 tritt es in Kraft und ersetzt dasjenige vom 17. Februar 2000.
-